



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 2022

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium des Innern			
20020	25.04.2022	Änderung der Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.	396
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
2006	21.04.2022	Verwaltungsvorschrift zu elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten nach dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvorschrift E-Payment)	396
Ministerium der Finanzen			
20310	27.04.2022	Erlass zur Einführung von Langzeitarbeitskonten für Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsverhältnisse vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder erfasst sind (Langzeitarbeitskontenerlass Tarifbereich).	397
Ministerium des Innern			
20319	06.04.2022	Qualifizierung zu Verwaltungsfachangestellten Auswahljahrgang 2022	399
2051	28.04.2022	Änderung des Runderlasses „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“	401
2051	25.04.2022	Änderung des Runderlasses „Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut“	401
2052	25.04.2022	Änderung des Runderlasses „Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“	404
2060	25.04.2022	Achte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes	404
Psychotherapeutenkammer NRW			
21222	22.03.2021	Berichtigung der Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen	404
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
702	19.04.2022	Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“	405

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)		
26.04.2022	Hinweis über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2022.	407

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen		
10.05.2022	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen – 11. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode	407
Landschaftsverband Rheinland		
21.04.2022	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020 des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom	407

I.**20020****Änderung der Geschäftsordnung
für die Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen**Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.08.04 –

Vom 25. April 2022

1

Die Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 2021 (MBL NRW. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„1.4

Führung und Steuerung

1.4.1

Führung

Führungskräfte nehmen ihre Führungsaufgaben verantwortungsvoll wahr.

Sie sind verantwortlich für die Personalführung und -förderung. Sie weisen die Beschäftigten in die Aufgabengebiete ein, steuern und koordinieren die Arbeitsabläufe, kontrollieren die Zielerreichung und die fachliche Güte der Arbeitsergebnisse. Die Ausübung einer konsequenten Dienst- und Fachaufsicht ist im Führungshandeln zentral und berücksichtigt dabei die Förderung einer positiven Fehlerkultur.

Gute Führung soll wertorientiert, leistungsfördernd, salutogen, inklusiv und wertschätzend sein. Dabei achten Führungskräfte auf die Balance zwischen Organisationsinteressen und den Interessen der Beschäftigten. Nur durch ein gemeinsames Handeln von Führungskräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gute Führung gelingen.

Führungskommunikation ist das herausragende Führungsinstrument, dies betrifft sowohl anlassunabhängige als auch standardisierte Kommunikationsverfahren. Transparente und belastbare Kommunikation manifestiert sich auch in einem etablierten nachvollziehbaren Besprechungswesen. Dies ermöglicht Führungsentscheidungen und die zugrundeliegenden Überlegungen transparent und nachvollziehbar zu machen.

Den Rahmen für gute Führung bildet die Rahmenkonzeption „Verantwortliche Wahrnehmung von Führung in der Polizei Nordrhein-Westfalen“ gemäß Runderlass „Führungsstrategie der Polizei Nordrhein-Westfalen“ vom 3. September 2021 – 411-59.06 (n.v.). Die dort beschriebenen Grundsätze sind für alle Beschäftigten der Polizei Nordrhein-Westfalen verbindlich.

1.4.2

Steuerung

Die strategische Steuerung ist für die Polizei Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung. Die Grundlagen der Steuerungssystematik der Polizei Nordrhein-Westfalen sind im Runderlass „Neuausrichtung von Steuerung und Führung der Polizei NRW“ vom 30. September 2005 – 41.1-59.03.02 (1912 LZ 2005) (n.v.) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben. Mit Hilfe behördenspezifischer Sicherheitsprogramme, die eine eigenverantwortliche Schwerpunktsetzung der Kreispolizeibehörde unter Beachtung der Rahmenvorgaben und Standards des für Inneres zuständigen Ministeriums ermöglichen, erfolgt eine Konzentration auf die Kernaufgaben polizeilicher Arbeit. Auch bei Personal- und Organisationsentwicklungen ist die Führungsstrategie der Polizei Nordrhein-Westfalen zu beachten. Die Bearbeitung sämtlicher fachlicher und strategischer Themenfelder folgt dem bewährten, kontinuierlichen Steuerungszyklus Planen, Umsetzen, Überprüfen, Bewerten und Anpassen.

Die strategische Ausrichtung wird durch ein umfassendes Qualitätsmanagement, hier insbesondere Audits, ergänzt und damit zu einem geschlossenen Steuerungs- und Führungssystem ausgebaut.“

2. In Nummer 2.8.1 werden die Wörter „des Ministeriums des Innern“ gestrichen und die Angabe „26. November 2018 (MBL NRW. S. 710)“ durch die Angabe „11. Januar 2022 (MBL NRW. S. 58)“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 396

2006**Verwaltungsvorschrift zu elektronischen
Bezahlungsmöglichkeiten nach dem
E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen
(Verwaltungsvorschrift E-Payment)**Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 21. April 2022

1**Allgemeines**

Nach § 7 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV NRW. S. 551), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW. S. 122) geändert worden ist, sind Behörden des Landes verpflichtet, sofern im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen anfallen, die Einzahlung oder Begleichung der Gebühr oder der sonstigen Forderung durch ein im elektronischen Geschäftsverkehr gängiges und hinreichend sicheres Zahlungsverfahren, das der Art des Verwaltungsverfahrens entspricht, im Folgenden E-Payment genannt, zu ermöglichen.

2**Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, soweit sie dem Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung unterfallen und sofern die Behörden des Landes ein oder mehrere elektronische Verwaltungsverfahren durchführen, bei denen Gebühren oder sonstige Forderungen anfallen. Sie gilt nicht für Universitätskliniken sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, staatliche Kunsthochschulen und das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen.

3**Nutzung der Basiskomponente E-Payment****3.1**

Die Behörde des Landes soll für die Umsetzung einer elektronischen Bezahlungsmöglichkeit im Sinne des § 7 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen die von der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik in Abstimmung mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien bereitgestellte Basiskomponente E-Payment einsetzen.

Die Basiskomponente besteht aus der vom Landesbetrieb Information und Technik, im Folgenden IT.NRW, betriebenen Software ePayBL in Verbindung mit einer vertraglichen Grundlage zur Inanspruchnahme der Dienste eines von der Entwicklergemeinschaft ePayBL beauftragten Finanzdienstleisters.

Sofern eine Behörde des Landes beabsichtigt, eine andere E-Payment-Lösung zu verwenden, ist diese Ausnahme im Rahmen der Abstimmung nach § 22 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik anzuzeigen und zu begründen.

3.2

Betrieb, Wartung und Pflege der Software ePayBL werden zentral durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik finanziert. Dies gilt auch für Änderungs- und Ergänzungswünsche gemäß Ziffer 3.4 dieser Verwaltungsvorschrift.

3.3

Die Behörde des Landes muss die Beratungsstelle E-Payment bei IT.NRW per E-Mail informieren (e-payment@it.nrw.de), wenn eine Nutzung der Basiskomponente gemäß Nummer 3.1 erfolgen soll.

3.4

Die Behörde des Landes kann Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Software ePayBL sowie der damit einhergehenden Komponenten (Plugins) über die zuständige Ressortansprechperson für Anforderungen an den Anforderungsmanager der Basiskomponente E-Payment bei der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik richten.

3.5

Erfolgt eine Nutzung der von IT.NRW betriebenen Software ePayBL gemäß Nummer 3.1, muss die Behörde des Landes die von der oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik vorgegebene vertragliche Grundlage mit dem von der Entwicklergemeinschaft ePayBL beauftragten Finanzdienstleister nutzen.

Im Bedarfsfall kann die Behörde des Landes zusätzlich noch weitere Verträge mit Finanzdienstleistern abschließen, wenn die unter Nummer 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.

3.6

Für die Durchführung elektronischer Bezahlvorgänge in einem Verwaltungsverfahren fallen Entgelte an einen Finanzdienstleister an. Diese Entgelte bestehen aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr bei Vertragsabschluss sowie einer fixen und beziehungsweise oder prozentualen Transaktionsgebühr je Transaktion und sind durch die Behörde des Landes zu zahlen, die das Verwaltungsverfahren anbietet. Die Entgelte sind aus bereiteten Mitteln zu bestreiten.

4

Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zu § 79 der Landeshaushaltsordnung

Für die Nutzung von E-Payment in einem Verwaltungsverfahren ist Nummer 6.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 79 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309) zu beachten.

5

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Abwicklung eines elektronischen Verwaltungsverfahrens, in welchem Gebühren oder sonstige Forderungen anfallen, erfolgt in datenschutzrechtlicher Verantwortung der zuständigen Behörde des Landes.

Bei der Nutzung der Software ePayBL wird IT.NRW als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2 L 074 vom 4.3.2021, S. 35) für die zuständige Behörde des Landes tätig.

6

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 396

20310

Erlass zur Einführung von Langzeitarbeitskonten für Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsverhältnisse vom Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder erfasst sind (Langzeitarbeitskontenerlass Tarifbereich)

Runderlass des Ministeriums der Finanzen

Vom 27. April 2022

1

Allgemeines, Geltungsbereich

1.1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes, im Folgenden Beschäftigte, kann auf Grundlage des § 10 Absatz 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL NRW. S. 696) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden TV-L, unter Beachtung der nachfolgenden Maßgaben die Führung von Langzeitarbeitskonten ermöglicht werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Regelungen zu Langzeitarbeitskonten gemäß § 14a der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV NRW. S. 335) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Runderlass und aus den tariflichen, arbeitsrechtlichen, steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine Abweichungen ergeben. Insbesondere die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten sind zu beachten.

1.2

Langzeitarbeitskonten sind personenbezogene Arbeitszeitkonten. Sie dienen dem langfristigen Ansparen von Zeitguthaben (Ansparphase), die für zusammengefasste Freistellungszeiten verwendet werden können (Entnahmephase). Langzeitarbeitskonten werden unabhängig von einer sonstigen Erfassung der Arbeitszeit und unabhängig von der Führung anderweitiger Arbeitszeitkonten, zum Beispiel Gleitzeitguthaben, geführt. Die Entscheidung der oder des Beschäftigten zur Einrichtung eines Langzeitarbeitskontos erfolgt auf freiwilliger Basis. Nähere Bestimmungen werden durch Dienstvereinbarungen und sodann über Einzelvereinbarungen mit den teilnehmenden Beschäftigten in Form einer schriftlichen Nebenabrede zum Arbeitsvertrag im Sinne des § 2 Absatz 3 TV-L festgelegt. In der Nebenabrede ist eine gesonderte Kündigungsmöglichkeit vorzusehen.

1.3

Die Regelungen gelten für alle Beschäftigten des Landes, deren Arbeitsverhältnis vom Geltungsbereich des TV-L erfasst wird oder deren Arbeitsvertrag den TV-L in Bezug nimmt.

1.4

Die Führung eines Langzeitarbeitskontos ist nicht zulässig

- a) Beschäftigte in der Probezeit,
- b) befristet Beschäftigte,
- c) Beschäftigte, die keiner Arbeitszeiterfassung unterliegen,
- d) Fahrerinnen und Fahrer im Sinne des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (MBL NRW. S. 751) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- e) Lehrkräfte.

2**Gutschrift auf dem Langzeitarbeitskonto in der Ansparphase****2.1**

Mit den Beschäftigten im Sinne der Nummer 1.3 kann auf ihren Antrag hin in der Einzelvereinbarung festgelegt werden, dass über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Sinne des § 6 Absatz 1 TV-L hinaus ihre individuelle Wochenarbeitszeit um maximal drei Stunden erhöht wird, soweit dies für die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgaben angemessen und zweckmäßig ist. Die Differenz zwischen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird dem Langzeitarbeitskonto als Zeitguthaben bis zur Höhe der nach Satz 1 vereinbarten Erhöhung jeweils am Ende des Monats der Ansparung gutgeschrieben. Darüber hinaus geleistete Arbeitszeit ist dem Gleitzeitkonto oder anderen Konten zur Arbeitszeiterfassung gutzuschreiben. Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Soweit tatsächlicher Bedarf für die beantragte Mehrleistung nicht mehr besteht, kann der Arbeitgeber die Vereinbarung über die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 kündigen. Hierfür ist eine gesonderte Kündigungsmöglichkeit der Arbeitszeiterhöhung in der Einzelvereinbarung vorzusehen.

2.2

Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass dem Langzeitarbeitskonto jährlich maximal 122 Stunden gutgeschrieben werden, die sich flexibel zusammensetzen können:

- a) aus Ansprüchen auf Freizeitausgleich für angeordnete Überstunden im Sinne des § 7 Absatz 7 oder Absatz 8 TV-L sowie aus Ansprüchen auf faktorisierte Zeitzuschläge im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 4 TV-L, soweit diese steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, oder
- b) aus Ansprüchen auf Erholungsurlaub im Sinne des § 26 TV-L, der den jährlichen Mindesturlaub im Sinne des Bundesurlaubsgesetzes übersteigt und der noch nicht verfallen ist. Der Urlaub wird in Stunden auf der Basis des zum Zeitpunkt der Gutschreibung durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden Teils der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berechnet.

2.3

Dem Langzeitarbeitskonto können folgende Zeiten einmalig gutgeschrieben werden:

- a) bei Einrichtung des Langzeitarbeitskontos maximal 156 Stunden aus Gleitzeitguthaben oder aus anderen flexiblen Arbeitszeitkonten und maximal 122 Stunden im Sinne der Nummer 2.2 sowie
- b) befristet bis zum 31. Dezember 2024 maximal 278 Stunden, die wegen Mehrbedarfs aufgrund der Corona-Pandemie angefallen sind.

2.4

Dem Langzeitarbeitskonto kann ein Zeitguthaben bis zur Höhe von insgesamt 2 132 Stunden gutgeschrieben

werden. Es erfolgt eine jährliche Unterrichtung über den Kontostand.

Der Wert des angesparten Zeitguthabens bleibt auch in Fällen einer Herabgruppierung erhalten. Der Wertausgleich erfolgt durch zusätzliche Zeitgutschrift.

2.5

Dem Langzeitarbeitskonto werden nicht gutgeschrieben:

- a) Zeiten des Sonderurlaubs im Sinne des § 28 TV-L,
- b) Zeiten einer anderweitigen Freistellung von der Arbeitsleistung ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung,
- c) Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
- d) Pflegezeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- e) Zeiten der Freistellung nach § 3 des Mutterschutzgesetzes,
- f) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung im Sinne des § 22 Absatz 1 TV-L.

3**Entnahmephase****3.1**

Im Umfang des Zeitguthabens des Langzeitarbeitskontos wird der oder dem Beschäftigten auf Antrag Zeitausgleich durch vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Die Fortzahlung des Entgelts erfolgt in entsprechender Anwendung des § 21 Satz 1 TV-L.

3.2

Die Dauer einer vollständigen Freistellung oder teilweisen Freistellung mit unterhältiger Arbeitszeit darf in der Entnahmephase ununterbrochen maximal sechs Monate betragen. Eine weitere vollständige Freistellung oder teilweise Freistellung mit unterhältiger Arbeitszeit ist erst nach einer Karenzzeit von zwölf Monaten zulässig. Ab fünf Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Zeitausgleich nur in Form einer teilweisen Freistellung mit einer Reduzierung der Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Während der Entnahmephase bleiben mit Ausnahme der Pflicht zur Arbeitsleistung alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis unberührt.

3.3

Während der Entnahmephase ruht die Ansparphase. Die Entnahmephase wird unterbrochen

- a) für die Dauer eines Sonderurlaubs im Sinne des § 28 TV-L,
- b) für die Dauer einer anderweitigen Freistellung von der Arbeitsleistung ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung,
- c) für die Dauer eines bewilligten Urlaubs,
- d) zur Inanspruchnahme einer Elternzeit im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,
- e) zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- f) zur Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit im Sinne des Familienpflegezeitgesetzes,
- g) zur Inanspruchnahme der Schutzfristen im Sinne des § 3 des Mutterschutzgesetzes,
- h) für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit.

3.4

Der Zeitausgleich ist rechtzeitig zu beantragen. Ab einer Entnahmephase von vier Wochen soll der Antrag mindestens vier Monate vor Beginn der Freistellung erfolgen. Die Freistellung bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Der Freistellungsantrag kann aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall ist mit der oder dem Beschäftigten ein Ersatzzeitraum zu vereinbaren.

4

Beendigung des Langzeitarbeitskontos

Das Langzeitarbeitskonto ist vor seiner Beendigung vorab durch Freizeit auszugleichen. In den Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder in besonderen Härtefällen, wenn der oder dem Beschäftigten die Fortsetzung des Langzeitarbeitskontos nicht mehr zuzumuten ist, ist die Entnahme zum Zwecke des Ausgleichs durch den Arbeitgeber rechtzeitig anzuordnen. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann von einer Anordnung der Entnahme abgesehen werden, wenn eine Wiedereinstellungsgarantie erteilt wird und sichergestellt ist, dass der Freizeitausgleich nach der Wiedereinstellung erfolgen kann. Eine Rückübertragung des Zeitguthabens auf ein Gleitzeitkonto oder ein anderes Konto zur Arbeitszeiterfassung ist nicht zulässig.

5

Versetzung

Im Fall einer Versetzung gemäß § 4 Absatz 1 TV-L kann im Einvernehmen mit der Dienststelle, zu der die oder der Beschäftigte versetzt wird, ein Zeitguthaben übertragen werden, sofern diese Dienststelle ebenfalls Langzeitarbeitskonten führt. Ein Anspruch auf Übertragung des Zeitguthabens besteht nicht.

6

Finanzielle Abgeltung

Das Zeitguthaben ist finanziell abzugelten:

- a) zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit keine Wiedereinstellungsgarantie vereinbart wurde,
- b) zum Zeitpunkt eines unvorhersehbaren kurzfristigen Wechsels der Dienststelle, in der das Langzeitarbeitskonto nicht fortgeführt werden kann, oder
- c) in Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod der oder des Beschäftigten.

In den Fällen der Buchstaben a und b soll vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise vor dem Wechsel der Dienststelle das Zeitguthaben vorrangig durch Freizeit ausgeglichen werden, vergleiche Nummer 4. Soweit dies ausnahmsweise nicht oder nicht vollständig möglich ist, erfolgt ein finanzieller Ausgleich des Restanspruchs zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise des Wechsels der Dienststelle. § 7f des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – bleibt unberührt. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrags pro Ausgleichstag ist entsprechend der Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verfahren.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 397

20319

**Qualifizierung zu Verwaltungsfachangestellten
Auswahljahrgang 2022**

Runderlass des Ministeriums des Innern
Vom 6. April 2022

1

Ziele

1.1

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, im Folgenden IM, ermöglicht Tarifbeschäftig-

ten der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung, die bisher über keine Verwaltungsausbildung verfügen, die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme. Durch diese Qualifizierungsmaßnahme werden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt, die zur Übernahme von Mitarbeiterfunktionen der allgemeinen Verwaltung auf der Funktionsebene der Verwaltungsfachangestellten befähigen.

1.2

Sofern auch die anderen Ressorts der nordrhein-westfälischen Landesregierung diese Qualifizierungsmöglichkeit für ihre Beschäftigten eröffnet haben, gewährt das IM Zugang zu der Qualifizierungsmaßnahme über das von ihm zentral organisierte Auswahlverfahren.

1.3

Alle Verfahrensschritte dieses Auswahlverfahrens erfolgen inklusiv und gewährleisten eine barrierefreie Teilnahme aller Bewerberinnen und Bewerber. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung wird frühzeitig am Verfahren beteiligt. Im Übrigen wird auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere auf die Richtlinien zum SGB IX, verwiesen.

2

Adressatenkreis

2.1

Diese Qualifizierungsmaßnahme basiert auf dem Rund-erlass „Qualifizierung zur Verwaltungsfachangestellten oder zu Verwaltungsfachangestellten in der allgemeinen Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 556).

2.2

Hiernach können sich unbefristet Beschäftigte des Landes um eine Teilnahme an der Qualifizierung bewerben, sofern sie am Bewerbungstichtag gemäß Nummer 3.1 mindestens fünf Jahre im allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig gewesen sind.

2.3

Zeiten einer verwaltungsnahen Ausbildung im öffentlichen Dienst sowie Zeiten verwaltungsnaher Tätigkeiten bei einem anderen öffentlichen Arbeitgeber vor Eintritt in den unbefristeten Landesdienst sind nach Einzelfallprüfung anrechenbar.

3

Bewerbungsverfahren

3.1

Die Bewerberinnen und Bewerber legen ihren Stammdienststellen die vollständigen Bewerbungsunterlagen spätestens bis zum 30. Mai 2022 (Bewerbungstichtag) vor.

3.2

Die Stammdienststellen prüfen die Bewerbung auf Vollständigkeit und kontrollieren das Vorliegen der Bewerbungsvoraussetzungen. Zum Bewerbungstichtag müssen dabei die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen zwingend von den Bewerberinnen und Bewerbern erfüllt werden:

- a) ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen,
- b) eine mindestens fünfjährige Beschäftigungszeit im allgemeinen Verwaltungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen und
- c) ein positives Votum der Stammdienststelle zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Teilnahme an der Qualifizierung gemäß Anlage 1 Nummer V.

Mit Blick auf das Beschäftigungszeiterfordernis wird nochmals auf die unter Nummer 2.3 angeführten Anrechnungsmöglichkeiten hingewiesen. Die abschließende

Prüfung zur Anrechnungsfähigkeit von Beschäftigungszeiten obliegt dabei der jeweiligen Stammdienststelle.

3.3

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere das ausgefüllte Bewerbungsformular gemäß Anlage 1, sind dem IM spätestens bis zum 27. Juni 2022 (Übermittlungsstichtag) auf elektronischen Wege über das Funktionspostfach personalentwicklung@im.nrw.de vorzulegen. Die Vorlage erfolgt für die Beschäftigten des Geschäftsbereiches des IM durch die jeweilige Stammdienststelle.

Die anderen Landesministerien werden gebeten, dem IM die vollständigen Bewerbungsunterlagen, inklusive dem ausgefüllten Bewerbungsformular gemäß Anlage 1, der Bewerberinnen und Bewerber des eigenen Ressorts und der jeweils nachgeordneten Behörden gebündelt bis zum Übermittlungsstichtag über das vorstehend genannte Funktionspostfach vorzulegen.

3.4

Die erfolglose Teilnahme an einem oder mehreren Auswahlverfahren für die Qualifizierungsmaßnahme in der Vergangenheit steht einer erneuten Bewerbung nicht entgegen.

3.5

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Bewerbungsvoraussetzungen zum Bewerbungsstichtag nicht vorliegen, sind durch die Stammdienststellen hierüber schriftlich zu informieren. Mit ihnen sollen möglichst in einem Gespräch mit den zuständigen Personalstellen alternative Entwicklungsmöglichkeiten eruiert werden. Eine Vorlage der Bewerbungsunterlagen an das IM erfolgt in diesen Fällen nicht.

4

Auswahlverfahren

4.1

Der Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist ein obligatorisches Auswahlverfahren vorgeschaltet, das aus einem Interview und einer Arbeitsprobe besteht. Durch das Interview werden die personalen Kompetenzen geprüft, wogegen die Arbeitsprobe der Prüfung der Methodenkompetenzen dient (Anlage 2).

4.2

Die Einladungen zum Auswahlverfahren werden durch das IM ausgesprochen und über die Stammdienststellen zugestellt.

4.3

Die Durchführung der Auswahlverfahren ist ab der zweiten Jahreshälfte 2022 vorgesehen und wird zentral durch das IM gesteuert.

4.4

Die Bewerberinnen und Bewerber werden direkt im Anschluss an das Verfahren über ihr Bestehen oder Nichtbestehen informiert. Bei Nichtbestehen haben die Bewerberinnen und Bewerber im Anschluss an das Interview die Möglichkeit, ein Feedback zu erhalten.

4.5

Im Nachgang zum Auswahlverfahren werden die Stammdienststellen über das Ergebnis des jeweils in der eigenen Zuständigkeit liegenden Personals in Kenntnis gesetzt. Die Stammdienststellen fertigen anschließend ein Schreiben über die Zulassung beziehungsweise Nichtzulassung und eröffnen dies den Bewerberinnen und Bewerbern aktenkundig.

4.6

Die Einteilung auf die konkreten Qualifizierungskurse richtet sich nach dem individuellen Ergebnis des Auswahlverfahrens beziehungsweise nach dem erreichten Ranglisten-Platz. Die Anmeldung zur Qualifizierungs-

maßnahme erfolgt durch Übermittlung der Rangliste an das Institut für öffentliche Verwaltung in Hilden, im Folgenden IöV. Die praktische Kurszuteilung erfolgt anschließend durch das IöV. Informationen hierzu werden den Bewerberinnen und Bewerbern über die Stammdienststellen durch das IöV zur Verfügung gestellt.

5

Beginn und Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme

5.1

Die Qualifizierung findet grundsätzlich am IöV statt und erfolgt im Rahmen der dortigen Ausbildungskapazitäten. Die einzelnen Qualifizierungskurse starten am IöV jeweils im Januar eines Jahres. Der Start der ersten beiden Kurse des Auswahljahrgangs 2022 ist für Januar 2023 vorgesehen. Die Einrichtung zusätzlicher Kurse an einzelnen Bezirksregierungen ist je nach Bewerberaufkommen und unter Berücksichtigung der Wohnorte beziehungsweise Dienstorte der Beschäftigten möglich.

5.2

Es ist beabsichtigt, jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die beziehungsweise der das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat, binnen drei Jahren nach der Zulassung den Beginn der Qualifikation zu ermöglichen. Insofern können bei Bedarf gegebenenfalls zusätzliche, unterjährige Kurse am IöV eingerichtet werden.

5.3

Ein großes Anliegen ist die Ermöglichung der Teilnahme auch für Interessentinnen und Interessenten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, mit oder ohne Teilzeitvereinbarung. Dies erfolgte bislang durch die Suche nach individuellen Lösungen, beispielsweise bei Unterbringung und Kinderbetreuung. Die Etablierung eines eigenen Modells/Lehrgangs scheitert(e) an einer ausreichend großen Nachfrage. Derzeit werden hybride bzw. digitale Zusatzangebote geprüft. Daher wird ausdrücklich um entsprechende Interessensbekundungen und die Angabe konkreter Ausgestaltungswünsche gebeten.

5.4

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das IM die zentralisierte Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme für alle Bewerberinnen und Bewerber beim IöV in Hilden vorbehält. Nähere Informationen bezüglich des konkreten Beginns sowie der Dauer und der Inhalte der Lehrgänge werden nach der Durchführung des Auswahlverfahrens durch das IöV bekannt gegeben.

5.5

Weitere Informationen zur Ausgestaltung der Qualifikation können dem in Nummer 2.1 genannten Runderlass entnommen werden.

6

Abschluss der Qualifikationsmaßnahme, kein Anspruch auf andere Beschäftigung

6.1

Bewerberinnen und Bewerber sind von den Stammdienststellen darauf hinzuweisen, dass die Zulassung zum Auswahlverfahren, die Zulassung zur Qualifizierung und ein erfolgreiches Absolvieren der Qualifizierungsmaßnahme mit bestandener Prüfung keinen Anspruch auf einen anderen Arbeitsplatz oder eine Höhergruppierung generieren.

6.2

Ungeachtet dessen haben die Stammdienststellen durch vorausschauende personalwirtschaftliche Planung dafür Sorge zu tragen, dass für Absolventinnen und Absolventen dieser Qualifizierung die reelle Chance einer beruflichen Weiterentwicklung besteht.

7

Informationsveranstaltung**7.1**

Das IM bietet im Rahmen einer zentralen Informationsveranstaltung sowohl den Personalstellen als auch den interessierten Beschäftigten die Möglichkeit, Einzelheiten über das Qualifizierungsverfahren, den Ablauf des Auswahlverfahrens und den Ausbildungsverlauf zu erfahren.

7.2

Diese Veranstaltung wird virtuell durchgeführt und findet am 13. Mai 2022 statt. Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung über das Funktionspostfach personalentwicklung@im.nrw.de möglich. Anmeldungen werden bis zum 6. Mai 2022 entgegengenommen.

7.3

Die Stammdienststellen werden gebeten, den für eine Bewerbung in Betracht kommenden Personenkreis rechtzeitig über diese Qualifizierungsmöglichkeit zu informieren und bei Bedarf zu beraten.

8**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 399

2051

**Änderung des Runderlasses
„Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 432 – 57.01.59 –

Vom 28. April 2022

1

Der Runderlass des Innenministeriums „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“ vom 25. Juni 1979 (MBl. NRW. S. 1508), der zuletzt durch Runderlass vom 28. März 2003 (MBl. NRW. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 Satz 5 wird nach der Angabe „24a“ die Angabe „24c“ eingefügt.
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.3.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Herausgabezeiten“ die Wörter „mittels des Vordrucks NRW 2584“ eingefügt.
 - b) Nummer 4.3.2.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die weitere Verwahrung des Fahrzeuges trägt der Betroffene die Kosten nach den im Vordruck NRW 2584 aufgeführten Grundsätzen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 401

2051

**Änderung des Runderlasses
„Vergütung von ärztlichen Leistungen für
Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol,
Medikamenten und Drogen im Blut“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 432 – 57.01.36 –

Vom 25. April 2022

1

Der Runderlass „Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut“ vom 12. November 2001 (MBl. NRW. S. 1536), der zuletzt durch Runderlass vom 19. März 2021 (MBl. NRW. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.7 wird wie folgt gefasst:

„1.7

Umsatzsteuer

Ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen sind umsatzsteuerpflichtig. Das Gleiche gilt für die mit den Blutentnahmen verbundenen unselbständigen Nebenleistungen beziehungsweise Vergütungsbestandteile der Blutentnahme wie „Anderweitig tätig geworden“, „Wegegeld/Reisentschädigung“ und „Verweildauer“.

Eine Zahlung von Umsatzsteuer kann nur erfolgen, wenn Nummer 5 der Anlage 2 durch den Arzt entsprechend ausgefüllt ist.

Ärztliche Leistungen bei Untersuchungen der Gewahrsamfähigkeit und die damit verbundenen unselbständigen Nebenleistungen beziehungsweise Vergütungsbestandteile sind umsatzsteuerfrei.“

2. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Erlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Name, Anschrift und Telefon des Liquidationsberechtigten (Arzt/Krankenanstalt)
Bankverbindung (IBAN/BIC)

Aktenzeichen/Vorgangskennung

Ort,

Liquidation Nr.:

Liquidation Blutentnahme/Untersuchung Gewahrsamsfähigkeit

Name			Akademische Grade/Titel		
Geburtsname			Vorname(n)		
Geschlecht	Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat			
Anschrift					

Erste Blutprobe begonnen am (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	beendet (Datum, Uhrzeit)
Uhr		Uhr
Zweite Blutprobe begonnen am (Datum, Uhrzeit)	Wochentag	beendet (Datum, Uhrzeit)
Uhr		Uhr
Untersuchung begonnen am (Datum/Uhrzeit)	Wochentag	beendet (Datum/Uhrzeit)
Uhr		Uhr

Alle Maßnahmen erfolgen auf polizeiliche Anforderung in (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus, Polizeidienststelle)

Es werden liquidiert:

- 1 Vergütungen** (Zutreffendes ankreuzen und nach rechts übertragen;
Zusammenstellung der Grundleistungen, Gebühren und Zuschläge für ärztliche Leistungen gem. GOÄ – s. Anlage)

1.1 Bei Blutentnahme in der Praxis des Arztes	werktags				samstags	samstags/sonntags/feiertags			
	während der Sprech- stunde	außerhalb der Sprechstunde			Während der Sprech- stunde	8-20	6-8 20-22	22-6	
		8-20	6-8	22-6					
		Uhr	20-22 Uhr	Uhr					
€	€	€	€	€	€	€	€		
- bei einer Blutprobe	35,63	39,71	46,12	54,28	42,04	48,45	58,94	67,10	€
- bei zwei Blutproben von einer Person	37,96	42,04	48,45	56,61	44,37	50,78	61,27	69,43	€

1.2 Bei Blutentnahme in Krankenanstalten

- bei einer Blutprobe	35,63	€
- bei zwei Blutproben von einer Person	37,96	€

1.3 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

	werktags			samstags/sonntags/feiertags			
	8-20 Uhr (dringend)	20-22 6-8 Uhr	22-6 Uhr	8-20 Uhr	6-8 20-22 Uhr	22-6 Uhr	
	€	€	€	€	€	€	
- bei einer Blutprobe	58,96	64,78	75,86	69,45	84,60	95,68	€
von einer Person	48,18	51,09	56,63	53,42	61,00	66,54	€
von jeder weiteren Person	61,29	67,11	78,19	71,78	86,93	98,01	€
- bei zwei Blutproben	50,51	53,42	58,96	55,75	63,33	68,87	€
von einer Person							
von jeder weiteren Person							

Bei der Entnahme einer dritten Blutprobe von einer Person bzw. von jeder weiteren Person sind den unter den Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Summen jeweils 2,33 € (Nr. 250 GOÄ zum 1,0-fachen-Satz) hinzu zu addieren.

1.4 Bei Blutentnahme von einer Leiche (Nr. 106 GOÄ)	13,11 €	€
---	---------	---

1.5 ☐ Anderweitig tätig geworden (z. B. Entnahme und ggf. Aufbereitung von Abstrichmaterial zur mikrobiologischen Untersuchung - ggf. mit Fixierung (Nr. 298 GOÄ))	€
---	---

Zwischensumme €

Aktenzeichen/Vorgangskennung

1.6 Für die Untersuchung der Gewahrsamsfähigkeit waren untenstehende ärztliche Leistungen notwendig:

	GOÄ-Ziffer	Bezeichnung	Betrag	€
☐	50	Besuch	27,98 €	
☐	GOÄ-Zuschlag E	Besuch sofort	9,33 €	
☐	51	Untersuchung einer weiteren Person zzgl.	21,86 €	
☐		Evtl. Zuschläge nach F, G, H, jedoch nur zu 50%:	€	
☐	Zuschlag nach F	Besuch bei Nacht 20:00-22:00 Uhr bzw. 06:00–08:00Uhr	15,15 €	
☐	Zuschlag nach G	Besuch bei Nacht 22:00-06:00 Uhr	26,23 €	
☐	Zuschlag nach H	Besuch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	19,82 €	
☐		Zzgl. Evtl. Zuschläge nach F oder G:	€	
☐	1	Beratung (nur in Praxis oder Krankenanstalt berechnungsfähig)	6,99 €	
☐	8	Untersuchung (Ganzkörperstatus)	22,73 €	
☐	75	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht	11,37 €	

- 1.7 ☐ Anderweitig tätig geworden (z.B. Abrechnung weiterer Gebührenpositionen, sofern eine Untersuchung mit einer weit über die im Untersuchungsprotokoll vorgegebenen Dokumentation und einer entsprechenden Verweildauer notwendig ist).

Zwischensumme €

- 2 **Wegegeld, Reiseentschädigung** (Radius zwischen Praxis/Wohnung und Besuchsstelle) unabhängig von der Anzahl der untersuchten Personen, bei einem Besuch nur einmal und anteilig berechnungsfähig (§§8, 9 GOÄ)

Radius 0 bis 2 km	3,58 € /Nacht 7,16 €	mehr als 5 bis 10 km	10,23 € /Nacht 15,34 €	€
2 bis 5 km	6,65 € / Nacht 10,23 €	mehr als 10 bis 25 km	15,34 €.../Nacht 25,56 €	€
(Nacht: Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr)				
mehr als 25 km: 0,26 € für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt)=..... km zzgl.				€
Abwesenheitsgeld 51,13 € (bis 8 Std.) 102,26€ (mehr als 8 Std.)				€

Bei Berechnung des Abwesenheitsgeldes: Für den gleichen Tag erfolgte keine mehrfache Berechnung bei der gleichen oder einer anderen Kreispolizeibehörde ☐

- 3 **Verweilgebühr** (in der Regel bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)
Je angefangene halbe Stunde 15,74 € (Nr. 56 GOÄ), ggf. zuzüglich der Zuschläge nach E bis H GOÄ.

€

- 4 **Angaben zur Übernahme in den gerichtlichen Kostenansatz:**
- gefahrene Kilometer (Hinweg)
- bei Blutentnahme außerhalb der Praxis Zeitaufwand insgesamt
(einschließlich Reise- und Wartezeit) Stunden

Summe

€

- 5 **Nur bei Blutentnahme:**

☐ Enthaltene Umsatzsteuer ____ % = _____ €
☐ Die umsatzsteuerrechtlichen Erklärungspflichten sind mir bekannt.

- 6 **Bei Behandlungen in Krankenanstalten:**

Ich bin zur selbstständigen Liquidation berechtigt

☐ ja ☐ nein

- 7 Im Zusammenhang mit den oben abgerechneten ärztlichen Leistungen wurden weitere ärztliche Leistungen an einer anderen Person vorgenommen.

☐ ja ☐ nein

Unterschrift des Arztes

Sachlich richtig

Rechnerisch richtig

2052

**Änderung des Runderlasses
„Gemeinsame Geschäftsordnung für
das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung
und Personalangelegenheiten, das
Landeskriminalamt und das Landesamt
für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen“**

Runderlass des Ministeriums des Innern
– 401-58.01.01 –

Vom 25. April 2022

1

Nummer 1.5 des Runderlasses des Ministeriums des Innern „Gemeinsame Geschäftsordnung für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 28. Oktober 2020 (MBL NRW. S. 689) wird wie folgt gefasst:

„1.5

Führung und Steuerung

Führungskräfte nehmen ihre Führungsaufgaben verantwortungsvoll wahr.

Die Ausübung einer konsequenten Dienst- und Fachaufsicht ist im Führungshandeln zentral und berücksichtigt dabei die Förderung einer positiven Fehlerkultur.

Gute Führung soll werteorientiert, leistungsfördernd, salutogen, inklusiv und wertschätzend sein. Dabei achten Führungskräfte auf die Balance zwischen Organisationsinteressen und den Interessen der Beschäftigten. Nur durch ein gemeinsames Handeln von Führungskräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gute Führung gelingen.

Führungskommunikation ist das herausragende Führungsinstrument, dies betrifft sowohl anlassunabhängige als auch standardisierte Kommunikationsverfahren. Transparente und belastbare Kommunikation manifestiert sich auch in einem etablierten nachvollziehbaren Besprechungswesen. Dies ermöglicht Führungsentscheidungen und die zugrundeliegenden Überlegungen transparent und nachvollziehbar zu machen.

Den Rahmen für gute Führung bildet die Rahmenkonzeption „Verantwortliche Wahrnehmung von Führung in der Polizei Nordrhein-Westfalen“ gemäß Runderlass des Ministeriums des Innern „Führungsstrategie der Polizei Nordrhein-Westfalen“ vom 3. September 2021 (n.v.) – 411-59.06. Die dort beschriebenen Grundsätze sind für alle Beschäftigten der Polizei Nordrhein-Westfalen verbindlich.

Auch bei Personal- und Organisationsentwicklungen ist die Führungsstrategie der Polizei Nordrhein-Westfalen zu beachten. Die Bearbeitung sämtlicher fachlicher und strategischer Themenfelder folgt dem bewährten, kontinuierlichen Steuerungszyklus Planen, Umsetzen, Überprüfen, Bewerten und Anpassen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

2060

**Achte Änderung der
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des Ordnungsbehördengesetzes**

Runderlass des Ministeriums des Innern

Vom 25. April 2022

1

In Nummer 48.26 wird Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes vom 4. September 1980 (MBL NRW. S. 2114), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Juni 2013 (MBL NRW. S. 204) geändert worden ist, wie folgt gefasst:

„Auf Straßen im Sinne der Nummer 48.24 sind die stationären Messstellen im Einvernehmen mit dem Fernstraßen-Bundesamt oder der auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3141), in der jeweils geltenden Fassung, beliebigen Gesellschaft privaten Rechts und im Einvernehmen mit der Unfallkommission festzulegen. Wird aus Gründen des Lärmschutzes oder der Luftreinhaltung eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgelegt, bedarf es keiner Beteiligung der Unfallkommission.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 404

21222

**Berichtigung der
Änderung der Satzung der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung der
Psychotherapeutenkammer NRW

Vom 22. März 2021

Die Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2020 (MBL NRW. 2021 S. 89) wird wie folgt berichtigt:

Artikel I Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Dem § 8 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Antragstellungen erfolgen während einer Sitzung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 auf elektronischem Weg, eine Unterzeichnung nach Satz 2 ist nicht erforderlich.““

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 22. März 2021

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Gerhard H ö h n e r

702

**Richtlinie des Landes
zur Kofinanzierung des Bundesprogramms
„Förderung zur Unterstützung des
Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze
in der Bundesrepublik Deutschland“**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 19. April 2022

Vorbemerkung

Für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze in ganz Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Voraussetzung. Der Ausbau dieser Netze ist vorrangig Aufgabe privatwirtschaftlicher Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht erfolgt, unterstützen Bund und Land den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze.

Der Bund legt die Förderbedingungen in seiner Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 (BAnz AT 21.05.2021 B3) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau, fest. Mit der Landesrichtlinie wird die Kofinanzierung der Bundesmittel sichergestellt, um allen Kommunen den Zugang zum geförderten Breitbandausbau zu ermöglichen.

1

Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Landeskofinanzierung des Bundesprogramms Gigabitusbau entsprechend der Nummern 1.1 bis 1.4 und Nummer 1.6 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau.

Eine Kofinanzierung der Projekte durch Dritte, insbesondere durch Private, ist zulässig. Auskünfte über die Förderungen erteilen der Projektträger des Bundes für die Bundesförderung und die Geschäftsstellen Gigabit. NRW bei den Bezirksregierungen für die Landeskofinanzierung.

2

Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms Gigabitusbau nach Maßgabe dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, im Folgenden LHO, und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309), im Folgenden VV zur LHO, sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Gigabitförderung basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“, im Folgenden Gigabit-RR, die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie am 13. November 2020 genehmigt wurde (Veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3

Gegenstand der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“ und 3.2 „Betreibermodell“ der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau. Eine Kofinanzierung der Beratungsleistungen nach Nummer 3.3 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau erfolgt nicht.

4

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau.

5

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau mit Ausnahme der Nummer 5.2 Satz 4 und Nummer 5.3.

6

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 6.1 bis 6.5, Nummer 6.7 und Nummer 6.12 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau.

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz des Landes beträgt maximal 90 Prozent abzüglich des vom Bund nach der Nummer 6.6 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau zugrunde gelegten Bundesfördersatzes. Der Fördersatz des Landes kann bis zu 100 Prozent abzüglich des vom Bund nach der Nummer 6.6 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau zugrunde gelegten Bundesfördersatzes betragen, wenn die Voraussetzungen der Nummer 6.9 Satz 3 und 4 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau vorliegen oder die Kommune nachweist, dass durch die Leistung des Eigenanteils Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens folgen würden.

Für die Landesmittel gelten keine Mindestförderbeträge (Bagatelgrenzen).

Ergänzend übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Eigenbeiträge nach Nummer 5.3 Satz 1 der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitusbau. Voraussetzung dafür ist, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger diese Beträge selbst (Betreibermodell) oder unmittelbar gegenüber dem privatwirtschaftlichen Betreiber (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) trägt.

7

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Richtlinie des Bundesprogramms Gigabitusbau. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt.

Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes reduziert wird. Dies ist durch die Aufnahme einer auflösenden Bedingung im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

8

Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1

Allgemeines

8.1.1

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen werden kann.

8.1.2

Bei der im Rahmen dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1068) geändert worden ist und § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung der Zuwendung an die Begünstigte oder den Begünstigten.

8.1.3

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und die VV zu § 44 LHO. Der Landesrechnungshof ist zu Prüfungen berechtigt.

8.2

Antragstellung

Dem Antrag auf Landeskofinanzierung ist der Antrag auf Förderung mit Bundesmitteln mit allen Anlagen beizufügen. Die Eigenbeiträge für die schwer erschließbaren Einzellagen nach Nummer 6 Satz 6 und 7 sind im Antrag gesondert von der Kofinanzierung der Bundesmittel auszuweisen. Im Falle einer Antragstellung im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) ist eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des Finanzierungsplanes beizufügen.

Die Anlagen zum Antrag auf Landeskofinanzierung können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.3

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des endgültigen Bewilligungsbescheides des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

8.4

Auszahlung

Eine Auszahlung der Kofinanzierungsmittel des Landes erfolgt auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen (Teil-)Zahlung des Bundes. Dem Antrag auf Auszahlung ist im Falle einer Maßnahme im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des zur Auszahlung gehörenden Finanzierungsplans beizufügen.

Im Fall einer Übernahme der Eigenbeiträge für schwer erschließbare Einzellagen durch das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt die Auszahlung ebenfalls nur auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen Zahlung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

Die Anlagen zum Antrag auf Auszahlung können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.5

Zwischen- und Verwendungsnachweise

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Die Zuwendungsemp-

fängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise an den Bund zeitgleich an die Bewilligungsbehörde des Landes zu senden. Die Bezirksregierung macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Eine darüberhinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten.

Im Fall einer Übernahme des Eigenbeitrags für schwer erschließbare Einzellagen durch das Land Nordrhein-Westfalen ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, einen ergänzenden Verwendungsnachweis an die zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Dies hat zeitgleich mit der Übersendung des Verwendungsnachweises nach Satz 2 zu erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.6

Mitteilungspflichten

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauftragen, dass die Mitteilungspflichten nach der Nummer 3 der Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie Bundesprogramm Gigabitausbau durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes, im Folgenden BNBest-Gigabit, auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauftragt werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, alle projektbezogenen, an den Bund gerichteten Anträge, Schreiben und sonstigen Unterlagen zeitgleich an die zuständige Bezirksregierung zu senden sowie alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich vorzulegen. Insbesondere ist von der Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes die zuständige Bezirksregierung unverzüglich zu unterrichten.

8.7

Rückforderung

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, so hat die zuständige Bezirksregierung ein Verfahren gemäß Nr. 8 VVG zu § 44 LHO einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

Das Verfahren nach Nr. 8 VVG zu § 44 LHO ist für die Eigenbeiträge nach Nummer 6 Satz 6 und 7 nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde einzuleiten.

9

Publizität

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBest-Gigabit zur Publizität sind der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

II.

**Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)**

**Hinweis über die Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das
Haushaltsjahr 2022**

Die Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) für das Haushaltsjahr 2022 ist im Internet unter <https://gpanrw.de/de/aktuelles> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 26. April 2022

Der Präsident der gpaNRW
Heinrich B ö c k e l ü h r

– MBl. NRW. 2022 S. 407

ternet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 21. April 2022

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2022 S. 407

III.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
11. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 12. Wahlperiode**

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen
Vom 10. Mai 2022

Die 11. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 23. Juni 2022

im Seminarraum 01.010 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 10. Mai 2022

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Martin B i e w a l d

– MBl. NRW. 2022 S. 407

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2020
des LVR-Klinikverbundes,
des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen,
der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie
LVR-InfoKom**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland
Vom 21. April 2022

Die Jahresabschlüsse 2020 des LVR-Klinikverbundes, des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie LVR-InfoKom sind im In-

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569